Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Wermelskirchen 11.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wermelskirchen unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Wermelskirchen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2 Festlegung der Gebietszone

- In der Stadt Wermelskirchen wird folgende Gebietszone festgelegt:
 Zone 1: Wermelskirchen Zentrum
 In diesem Bereich kann die Ablösung der Stellplatzverpflichtung durch einen Geldbetrag, der sich aus dieser Satzung ergibt, zugelassen werden.
- (2) Die Gebietszone nach Abs. 1 erhält folgende Abgrenzung, die sich bei den Straßen auf deren Achsen bezieht, soweit nichts anderes bestimmt.

 Zone 1: B 51n, Bahnhofstraße, Kreuzstraße, Thomas-Mann-Straße, Bergstraße, Berliner Straße, Dhünner Straße, Hüpp-Anlage, Heinrich-Heine-Platz, Stockhauser Straße, Kattwinkelstraße, Schillerstraße, Verbindungsweg Dabringhauser Straße- Schillerstraße, Dabringhauser Straße, Jahnstraße, Hohe Straße, Schwanen, Kurzestraße, Obere Waldstraße.
- (3) Die Abgrenzung der Gebietszone ist in dem beigefügten Plan, Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:4000, durch Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Ablösebetrag

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 9.720,00 € festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 Landesbauordnung NRW vom 19.06.1979 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 06.08.2007 außer Kraft.

(Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 15.12.2018 in den beiden Lokalzeitungen)

